

Satzung der Stadt Köthen über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 23. September 1990 BGBl. 1990 II 885, 1122, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Köthen in ihrer Sitzung am 04.07.1991 folgende Satzung, zuletzt geändert am 18.11.1999 folgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1

Erhaltung baulicher Anlagen

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Gebiete:

Gebiet 1	Innenstadt fortlaufend begrenzt durch die Joachimiallee, die Wallstraße, die Hallesche Straße, die Friedhofstraße, die Mühlenstraße, den Bärplatz, die Schalaunische Straße, die Neustädter Straße, den Neustädter Platz, die Poststraße, die Theaterstraße, Springstraße, Gartenstraße, Hirtenstraße, Magdeburger Straße 25
Gebiet 2	Häuser des Anhaltinischen Siedlerverbandes H.-Wäschke-Straße Lelitzer Straße
Gebiet 3	Straßenzüge: Feldstraße Querstraße
Gebiet 4	Gebiet um die Bandhauer Straße fortlaufend eingegrenzt durch die Maxdorfer Straße, die Bernburger Straße, die Wolfgangstraße, die Bernhard-Kellermann-Straße

bedarf im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

- (2) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die

Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ist der Lageplan vom 06.10.1999 maßgebend.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Der dazugehörige Lageplan liegt für jedermann zur Einsicht während der Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Bauverwaltungsamt, Wallstr. 1 - 5, 06366 Köthen (Anhalt).

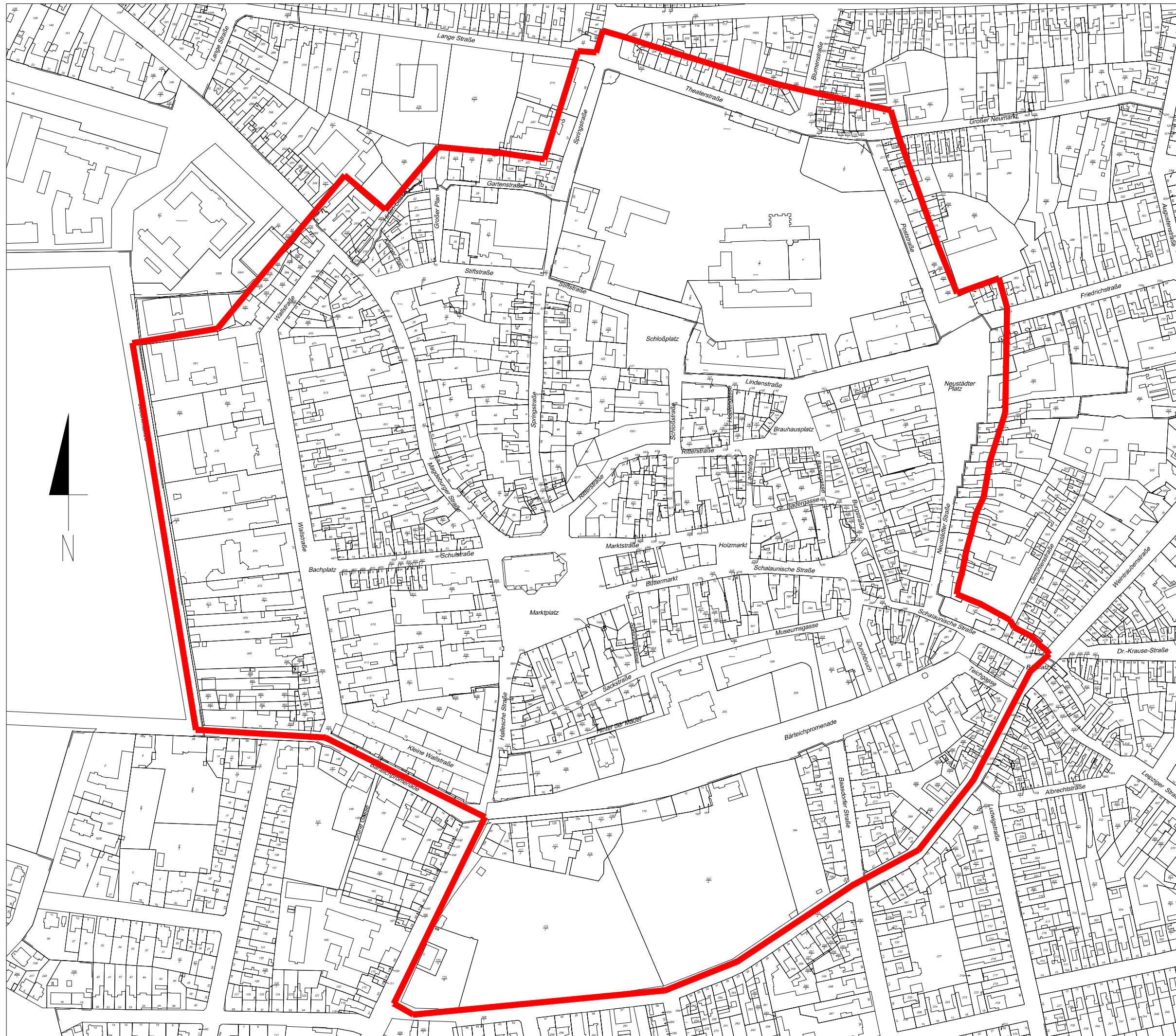
Köthen, den 13.12.1991 Siegel R. E l z e
Der Bürgermeister


Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt Nr. 1 vom 31.01.1992.
Die Satzung ist in Kraft seit dem 31.01.1992.

1. Änderungssatzung zur Erhaltungssatzung veröffentlicht am 17.12.99 im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) Nr. 12/1999



Stadt Köthen (Anhalt)



 Erhaltungsgebiet

Übersicht zu Förderbereichen
der Innenstadt

**STADT
KÖTHEN (ANHALT)**

Maßstab: 1 : 2.500
Stand: Januar 2007

